

307 O 59/17

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes
Teilabschlehnungs - und Endurteil

In dem Rechtsstreit

Malte Krüger, Jeschenweg 17,
22351 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Petr
Krücker, In der Pfauenwiese 7,
22398 Hamburg

gegen

Autohaus Bruchmann GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Harm-
Petr Bruchmann, Pototscheallee 38,

22917 Hamburg,

2

- Beklagt und Widerklägerin -

Prozeßbevollmächtigter: RA Dr. Wiedelik
Puschtmann, Tagustrasse 45,
22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 7, durch den Richter
am Landgericht Dr. Meyer als
Einzelrichter aufgrund der näm-
lichen Verhandlung vom 13.07.17
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
der Klägerin 36.000 € herst
etzung ihrer 5% Punkte über
dem Basiszahrsatz seit dem
02.02.17 zu zahlen, Zug- un
ter J gegen Rückgabe und Rück-
überweisung des plus hohen VI
ATI mit dem amtlichen Hen-
derica HH-MU 1311, Klagsatz
Nr. WVKWZEEAVZEW 039372.
2. Es wird festgestellt, daß nach
die Beklagte mit der Kostnahme
des Fahrzeugs in Affe 1 ihn an-

Wegabweisung der
Überigen

nahmvertrag befindet

3

"Im Wege des AU"

3. Der Urteiler wird auf die Hilfe-
widerklage hin verurteilt an die
Beklagte ~~zu~~ 1440 € zu zahlen
4. Die Karte als Verfahrener trägt
die Beklagte. "Rechtsstreit"
5. Das Urteil ist für die Beklagte
verfügbar vollstreckbar.
Für den Kläger ist das Urteil
gegen Sicherheit festgestellt. Ihr
Mögl. als jeweils zu vollstrecken
der Betrag vor (2271) ~~vollstreckbar~~
vollstreckbar.

Tatbestand

x

Der Kläger begeht mit der Klage die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Neuwagen, insbesondere die Rückzahlung des Kaufpreises und die Reststellung, da er sich die Beklagte im Verzug der Annahme des Wagens befindet.

Nach einer Teilerledigung und einem Teilverkenntnis streiten die Partien im Rahmen der Hilfswidderklage über die Kostentragungspflicht.

"Nur ausgesetzt"

Der Kläger wollte sich ein sportliches Fahrzeug, das den Transport seiner beiden Kinder erlaubt, erwerben und suchte zu diesem Zweck im März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten auf, die ausschließlich Fahrzeuge der Marke VW verkauft.

Gemeinsam mit seiner Ex-Frau schaute sich der Kläger im Verkaufsbereich mehrere Fahrzeuge, vornehmlich polt, an. Sämtliche dieser Fahrzeuge waren 5-türig.

Der Kläger schaute einen Polo VII

GTI ins Auto, der nach dem Wunsch 5

Mit einem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Bergdorf, vereinbarte der Kläger eine Probebefehl mit einem Golf VII nicht in der Variante GTI. Dieses Fahrzeug hatte 5 Türen.

Der Kläger entschloss sich zur Bestellung eines Golf VII GTI. Mit Herrn Bergdorf besprach er verschiedene Ausstattungsdetails. Über die Zahl der Türen sprachen der Kläger und der Mitarbeiter der Beklagten nicht, dieser fragte nicht nach der gewünschten Anzahl an Türen.

Während des Gesprächs erkundigte sich Herr Bergdorf nach dem bisherigen Fahrzeug des Klägers, wobei dieser erklärte, sein Alfa Romeo Giulietta sei das eher rechteckige Modell „Berlin“.

Für den Kläger war völlig klar, dass das ^{neue} Fahrzeug 5 Türen haben sollte.

der Kläger unterschreibt die von
Herrn Bargdorff vorgefertigte, verbind-
liche Bestellung vom 30.06.2010,
die inhaltlich mit der Bestellbestä-
tigung der Beklagte vom selber
Tag übereinstimmt. 6

Aus dem Bestellkürzel „5G17TV“
ergibt sich, dass ^{der Kläger} ein ~~einen~~ Golf VII GTI
mit 3 Türen bestellt. ~~wurde~~ Die
Chiffrierung gibt der Hersteller Volkswagen
für alle Vertragshändler vor.
Ein 5-türiges Fahrzeug kostet ab
Sonderausstattung 1.300 € Aufpreis.
Dies wusste der Kläger nicht.
Die Bedeutung des Bestellkürzels
kannte der Kläger nicht. Eine Angabe
zu der Anzahl der Türen enthält die Bestellbe-
stätigung nicht.
Für die Einzelheit der Bestellbe-
stätigung wird auf diese ver-
wiesen, Bl. 6 der Auk.

Der Kaufpreis ihrer 36.000 € zahlte
der Kläger vor Abholung des Wagens
an die Beklagte in bar.

Am 11.11.10 holte der Kläger wie
vorbereitet den Wagen in Wolfs-
burg ab, um sich die Überführung,

Kosten nach Hamburg zu sparen.

7

Bei der Abholung stellte der Kläger fest, dass es sich bei dem Wagen um einen 3-Türer handelte.

Auf die Beschwerde des Kägers hin erklärte Mitarbeiter dem Käger, dass das Fahrzeug der Bestellung entspräche. Die Anzahl der Türen ergab sich aus dem Bestellkettel. Dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zu der Zahl der Türe stand, sei verwunderlich.

Der Käger nahm das Fahrzeug mit und verlangte mit Schreiben vom 11.11.16 von der Beklagte die Lieferung eines 5-türigen Fahrzeugs. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 02.12.16 ab.

Mit Schreiben vom 08.12.16 setzte der Käger die Beklagte ein Frist bis zum 22.12.16 für die Erkennung, ihm ein 5-türiges Fahrzeug liefern zu wollen und drohte andernfalls den Rücktritt an.

Die Beklagte lehnte die Aufführung & eines 5-jährigen Fahrzeugs mit Schreibe vom 22.12.16 ab.

Mit Schreiben vom 13.01.17 erklärt der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Nutzung bis zum 01.02.17.

Seit dem 11.11.16 absolvierte der Käufer eine Leistung von 6000 km. Der Käufer fährt ungefähr 1000 km pro Monat mit dem Wagen. Eine Nutzungsdauer

schädigung macht die Beklagte unproblematisch nicht selten.

diese Frist verstrich & folglos, die Beklagte weist den Rücktritt zurück.

Prozessurteil auf Ende des TB
Eine begründete und einfache Abschrift der Klage ohne Anlagen hat der Prozessurteilstrechende Beklagter am 06.03.17 erhalten. im Rahmen der Zustellung erhalten. Das Gericht hat mit Verfügung vom 01.03.17 das schriftliche Verfahren angesetzt und die Verfügung dem Prozessbeamtmächtigen der Beklagten am 06.03.17 zugestellt. nicht relevant

nicht relevant

Am 05.03.17 hat die Beklagte über ihre Prozessbeamtmächtigkeit ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt. In der Kaperwidrung

vom 03.04.17, pr Fax bei 3
gericht eingegangen am 03.04.17,
hat die Beklagte die fehlenden
Anlagen gezeigt.

Die Beklagte hat zunächst hilfs-
weise Widarklage für den Fall
der begründeten Klage beantragt,
der Kläger zu verurteilen, da
Beklagte Auskunft über die
Fahrleistung des Streitgegenständ-
lichen Fahrzeugs zust erteilt und
der Kläger nach Erteilung der Aus-
kunft ~~an~~ zu verurteilen, da die
Beklagte die Nutzungsverhältnisse heraus-
zugeben, die sich ausgehend von
der Fahrleistung bei Ansatz eines
Vorfalls von 0,5% des Kaufpreis
pro 1000 km Fahrleistung ergeben.

Mit Schreiben vom 10.05.17 hat
der Kläger die Auskunft erteilt

Mit Schreiben vom 01.06.17 ~~erklärt~~
hat die Beklagte den Hilfswidarklage-
antrag zu 1. für erledigt erklärt,
Diese Erklärung hat sich der Kläger
antizipiert anschreiben.

Der Kläger beantragt,

10

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 36.000 € neben Zinsen iHr 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.11 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW 901 VII RTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrzeugs-Nr. WVVZETAVZE W039572.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmevertrag befindet.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

✓ Hilfweise, für den Fall der begründeten Klage, beantragt die Beklagte widerklagend

2. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung

iHr 1440 €

n

(= 8 x 180,00 €)

zu zahlen

nicht relevant

wobei sich die Belastung vorbehält,
der Mitbürgerkongress zu z. ent-
sprechend dem Fortlauf der Monate
zu erhöhen.

Dr. Klaß erklärt hilfweise, für
den Fall, dass über der Mitbürger-
kongress zu z. eine Entscheidung
erfolgt, dass u. d. Antrag in
dem gefordert gemachte Umfang
unter Verwahrung gegen die Stadt
anerkannt.

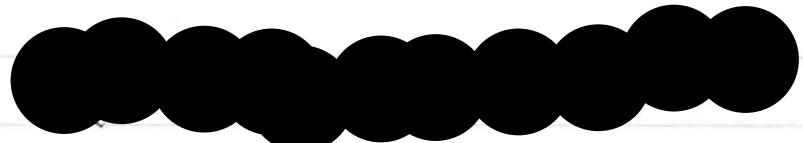
Pr.: Vollmacht

Rechtsgrundlage

wissensverständlich
Sie entscheiden
ja auch in der
Sache

Die Klage ist zulässig und begründet.

Aber die Hilfswidklage war nur im Rahmen der Kost zu entscheiden.



+

Die Klage ist zulässig.

/Nr. 1

Das angeklagte Gericht ist nach §§ 237, 71 I EGBGB sachlich für die Klage zuständig. Der Streitwert beträgt nach §§ 3, 47, 51 EGBGB 5 Hs. 1 EPO über 5000 €, nämlich 36.000 €.

Die örtliche Zuständigkeit des abgelegten Gericht Hamburg ergibt sich aus §§ 12, 17 I EPO. Die Beklagte hat ihren Sitz in Hamburg im Bereich des Landgerichts Hamburg.

(Die Beklagte wird gem. §§ 13, 35 RimbHG ordnungsgemäß durch den Geschäftsführer vertreten.)

der Mängel der Zustellung der
Klage ist nach § 295 EPO von
~~beginn~~ Anfang an geheilt.

13

§ 133 I EPO
„sollen“

§ 133 I 2 EPO
außerdem
benannt

nach § 253 I, § 1 EPO ist der
Beklagte eine gesetzliche Abschrift
der Klage zuzustellen. Diese hat alle
Anlagen zu enthalten. Diese fehlten
bei der an die Beklagte zugesetzte
Abschrift. Diesen Zustellungsman gel
müssten die Beklagte erst in der
Klagerwiderungsschrift vom Ob. OJ. 17
nach § 295 I EPO wird ein Verfahrens-
fehler, auf dessen Einhaltung die
Partei verzichtete kann, bei nicht
rechtzeitiger Klage geheilt. So liegt
der Fall hier. Die Beklagte hätte
den Fehler im nächsten Schriftsatz
rügen müssen, das wäre die Ver-
feidigungsschleife am Ob. OJ. 17 ge-
wesen.

Eine Prüfung der Vollmacht findet
auch ohne vorgelegte Probes Voll-
macht nach § 80 EPO gem. § 82 EPO
nicht statt. Der Mängel der Voll-
macht wurde nicht geprüft und
die Parteien sind durch Rechtsan-
wälte vertreten.

Die Feststellungshöchststrafe ist ebenfalls zulässig, insbesondere wenn der Kläger das notwendige Feststellungsinstrument auf und der Annahmevertretung stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar, vgl. § 256 I ZPO.

In Verbindung mit einem Antrag zur Verurteilung zug - um - zug ist der Annahmevertretung ausnahmsweise feststellungsfähig, da er nicht allein eine Vorfrage des Rechtsverhältnisses betrifft.

Das Feststellungsinstrument des Klägers ergibt sich aus den Vollstreckungsrechtlichen Regelungen in § 997 Abs. 76 I ZPO. Bei festgestelltem Annahmevertretung kann die Zwangsvollstreckung beobachtet werden, auch bei zug - um - zug Verurteilungen.

Den möglichen Straftatenstrafbarkeit

II.

objektiv

Die Klagehauptung ist gem. § 260 ZPO zulässig. Der Kläger macht Ansprüche gegen dieselbe Beklagte gleichermaßen für die damalige Prozeßgericht zuständig und ~~daher~~ diese Prozeßart zulässig (1).

III.

Die Klage ist auch begründet

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Rückzahlung der 36.000 € zu-uh-uh-uh gegen Rückgabe ~~und Rücküberweisung~~ des streitgegenständlichen Pkw. aus §§ 433 I, 434 III 1 Nr. 2, 437 Nr. 2, 323, 346 I, 347 BGB. Der Antrag des Käufers ist gem. BGB, 157 BGB entsprechend anstrengbar (2)

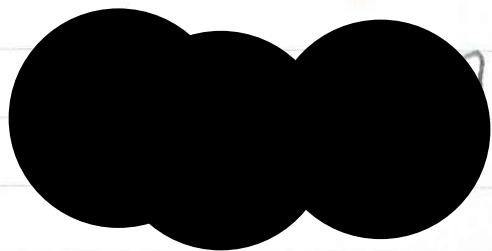
Die Parteien haben am 30.06.16 einen Kaufvertrag über den

Neuwagen Holz VII BTI zum 11
Preis von 36.000 € geschlossen.

vom 30.6.15

Die Bestellung des Wagens besteht
das Angebot ist § 141 BGB dar,
dass die Beklagte auch angenommen
hat mit der Bestellbestätigung
vom selben Tag.

Inhalt? 3 oder 5 Türen

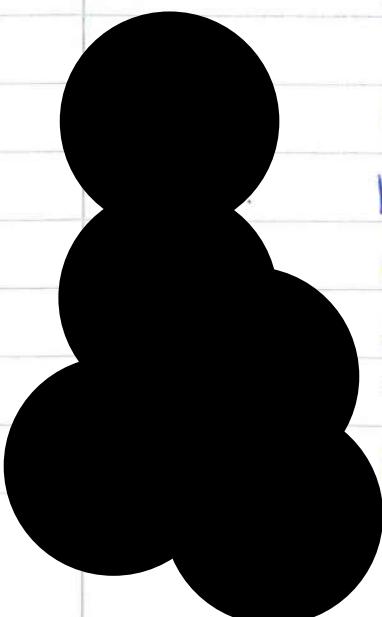


b)

Das Fahrzeug weist auch einen
Mangel bei Gefahrenübergang ist
§ 434 BGB auf. Das Auto hat 3
statt 5 Türen. Ein Sachmangel liegt nach § 434 I
BGB dann vor, wenn die Sache
den subjektiven oder objektiven An-
forderungen oder der Montagean-
forderungen des § 434 BGB nicht
entspricht.

Hier haben die Parteien eine Beschaffen-
heit der Sache ~~nicht~~ in Bezug auf
die Anzahl der Türen nicht ver-
einbart.

Die Bestellbestätigung, die der Be-



stellung entspricht, enthält
keine ~~Ang~~ ausdrücklichen An-
gaben zu der Türenanzahl. 17

Diesem Schluss steht auch nicht
entgegen, dem sich aus dem
Bestellkärtel, dem der Hersteller
Vlr festlegt, die Anzahl der
Türen ergibt. Die Bedeutung
des Kärtels war weder für den
Kläger offensichtlich erkennbar,
noch kannte er diese oder wurde
darauf hingewiesen. Eine Vereinbarung
liegt nur dann vor, wenn sich der
Rechbindungswillen beider Parteien
auf diese Inhalt der Erklärung
bezieht. Dies ist mangels Kenntnis
des Klägers von der Bedeutung des
Kärtels hier nicht der Fall.

Das Fahrzeug entspricht nicht
den objektiven Anforderungen
ist § 434 III 1 ~~RhB~~ RhB.

nach den Umständen
der Kläger hat ~~einen~~ einen 5-Türer
erwarten dürfen.

Im Verkaufsraum der Beklagten
hat er sich ausschließlich

fünftürige Autos angeschaut. 11
Auch bei der Probefahrt hat der
Kläger ein 5-türiges Auto prob-
gefahre. Im Sinne des § 434 TII 1
Nr. 3 BGB durfte der Kläger er-
warten, dass das Auto dem-
jenigen der Probefahrt entspricht.

~~dem steht nicht~~

dem steht nicht entgegen, dass
das Auto der Probefahrt ein
"normaler" fünf TLW war und
nicht die HTL Variante. Dies
stellt lediglich das spätere
Modell dar, entspricht also nicht
aber dem Auto der Probefahrt.

~~Deutlich ergibt sich~~

für den Kläger war zudem nicht
erkennbar, dass es sich bei
5-türiger Modellen um eine
Sonderausstattung handelt, da
einer Aufpreis kostet. Die
Anzahl der Türen ist bei einem
Auto von offensichtlicher Rele-
vanz, sodass die Beklagte auf
diesen Umstand hätte hin-
weisen müssen. Dies hat sie
nicht getan.

Im Sinne des § 434c III 1 Nr. 2 13
BGB konnte der Kläger hier legal-
lich ein 5-Türen Modell
erwarten. Zu berücksichtigen
sind die Umstände des Ver-
tragschlusses. Der Kläger schaute
sich gemeinsam mit einer
zweiten Person ausschließlich
5-Türige Modelle an. Mit
dem Mitarbeiter der Beflügler
sprach der Kläger über sein
vorheriges Fehlsehen, ob seitdem
Modell des Herstellers mit 4
Türen, die Anzahl der Türen
war für den Kläger erkennbar
von Relevanz.

Der Mangel ist auch bei 20
Sefahrtshilfsgang - der Abholung
des Pkws durch den Käger am
11.11.16 - vor.

(1)

Die Pflichtvotierung

Der Mangel ist auch nicht
unheblich da § 323 I Z BGB.
Die Anzahl der Türen bei einem
Auto ist von großer Relevanz.

etwas zu knapp

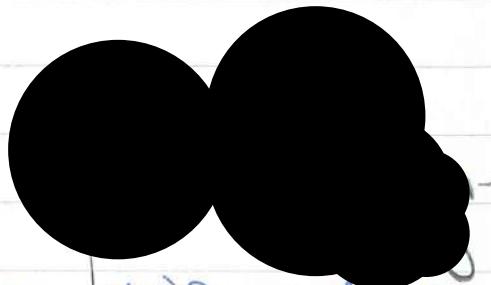
Der Käger hat mit Schreiber
vom 05.11.16 unter Androhung
des Rücktritts eine angemessene
Frist zur Bereitstellung der
Nachprüfung durch die Beklagte
gestellt.

Der Rücktritt hat der Käger
am 13.01.17 die § 343 BGB
gegen die Beklagte erhebt

Das Rücktrittsrecht ist auch
nicht gem. § 326 VI Alt. 1
BGB ausgeschlossen. Der Käger
ist für den Mangel nicht ver-

antwortsicher, insbesondere
wer für ihn nicht erkennbar,
dem lediglich ein 3-füriges
Modell gefertigt wird. Aus dem
Bestellkunst erzielt sich dies
nicht ohne weitere.

2



Der Einspruch des Händlers folgt
aus § 92 Abs I, BGB.
Nach § 187 I BGB analog sind
Zinsen ab dem Tag, der auf
Verzug? nach welcher Norm genau?
786 I oder 786 II; der Vertrag folgt, zu zahlen.

Hr. hat der Händler den Belehrer
bis zum 01.02.17 die R.I.
gesetzt. Zinsbeginn ist demnach
der 02.02.17.

Der Antrag des Händlers ist analog
§ 9133, 157 BGB nach dem Willen
des Händlers so auszulegen, dass
Zinsen ab dem 02.02.17, nicht
den 01.02.17 zu zahlen sind
zweckhaft
→ Klagewidmung
nur Übereink.

Es ist der Annahmevertrag der
Beklagte festgestellt, § 293 BGB.

Der Kägr hat den Beklagten mit
Schreiber vom 13.2.17 die
Rückgabe des Autos für § 295
BGB wörtlich angeboten. Da wort-
liche Abgabe nicht aus, da
die Beklagte ~~die er nicht hat,~~
~~dass~~ sie ja § 295 S. 1 Nr. 2 BGB
~~die~~ den Fahrzeug bei dem Kägr
abzuholen hat.

IV.

Zahlung von 1440 €
gegen die WAGr.

Die Beklagte hat einen Anspruch auf
der WAGr hat den hilfswirke
je Widerklage geliehen gemacht
Nutzungsschädigungsanspruch
wirksam anerkannt, ~~sodass~~ fests
§ 307 PEGJ.

Über die Hilfswiderklage war auf-
grund der eingetretene Bedingung -
die erfolgreiche WAGr - zu ent-
scheiden. Die Bedingung ist als
injuriose Bedingung zu klären
und schafft keine Rechtsunsicher-
heit

Aufgrund des wirksamen Aner-
kenntnisses ist nur die Zulässi-
gkeit der Hilfswiderklage zu prüfen

Das angefohrne Gericht ist für alle
~~gerne~~ ges zuständig. Bei sachlicher
Zuständigkeit des Amtsgerichts
für die WAGr ist dieses auch
für die Widerklage zuständig,
wenn keine ausschließliche Zu-
ständigkeit des Amtsgerichts
besteht. So liegt der Fall hi.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt

auf 933

27
auch am 9912, B 2B. Da
Widerruf seit Wohnsitz in
Hamburg im Bereich des angeführten
gerichts.

Die Widerklage ist auch zulässig,
es besteht Parteidienstleistung bei
Widerruf und Widerklage. Die Widge
ist auch rechtsfähig in derselben
Protestart. Die nach 933 EPO
erforderliche Konkretisierung besteht.
Es geht in beider Widge um
die ~~Rückabwicklung~~ Rückabwicklung des-
selben Kaufvertrags.

Die Änderung der Widerklage ist
ebenfalls zulässig. Bei der Stufen-
klage nach § 254 EPO dient der
Auskunftsanspruch auf der ersten
Stufe wirtschaftlich dem Leis-
tungsanspruch auf der zweiten
Stufe. Benötigt der Stufenklagende
der Auskunftsanspruch nicht
mehr, so kann dieser fallen
gelassen und der Leistungs-
anspruch konkretisiert werden.
Die obige liegende Klagendarstellung
ist nach § 264 Nr. 2 EPO immer
zulässig. ✓

Hilfweise

Den Anspruch hat der Kläger 25
nach § 93 o. F. ZPO wickeln - erledigt,
und vorbehaltlos - anerkannt.
Die Bedingung der Entscheidung über
die Hilbwidragskraft ist zulässig und
eingetreten. Eine Verwahrung gegen
den Vorsteher schadet nicht.

Die Erklärung des Anhennhafses
liegt im Rahmen der Disposition -
Meinung des Klägers.

V.

Die Entscheidung über den Vorsteher
folgt aus § 92 F, II Nr. 1 ZPO.

~~Der Vorsteher erlangt die Vorsichtspflicht der Beklagten
abwehrberechtigt~~

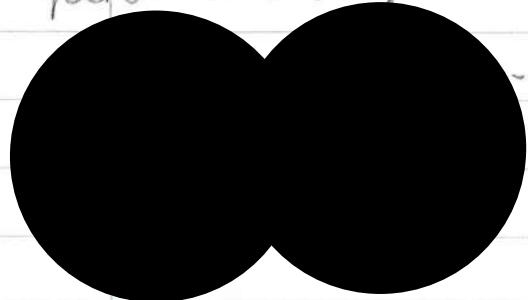
Der Kläger unterliegt lediglich in
Bezug auf den anerkannten
Hilbwidragsantrag. Ein sofortiges
Anhennhafte nach § 93 ZPO liegt
nur nicht vor. Entscheidend ist
das Verhalten des Klägers vor Erhebung
der Hilfswidrags als vorchr.
Nur hat der Kläger den Beklagten

An dem der Klagt gegeben.

26

Der Anspruch auf Nutzenentschädigung hat der Klagt bei einem Rechtstreit gem. § 341 I, IV

ja aber erst nach
Gefährdungswachstum



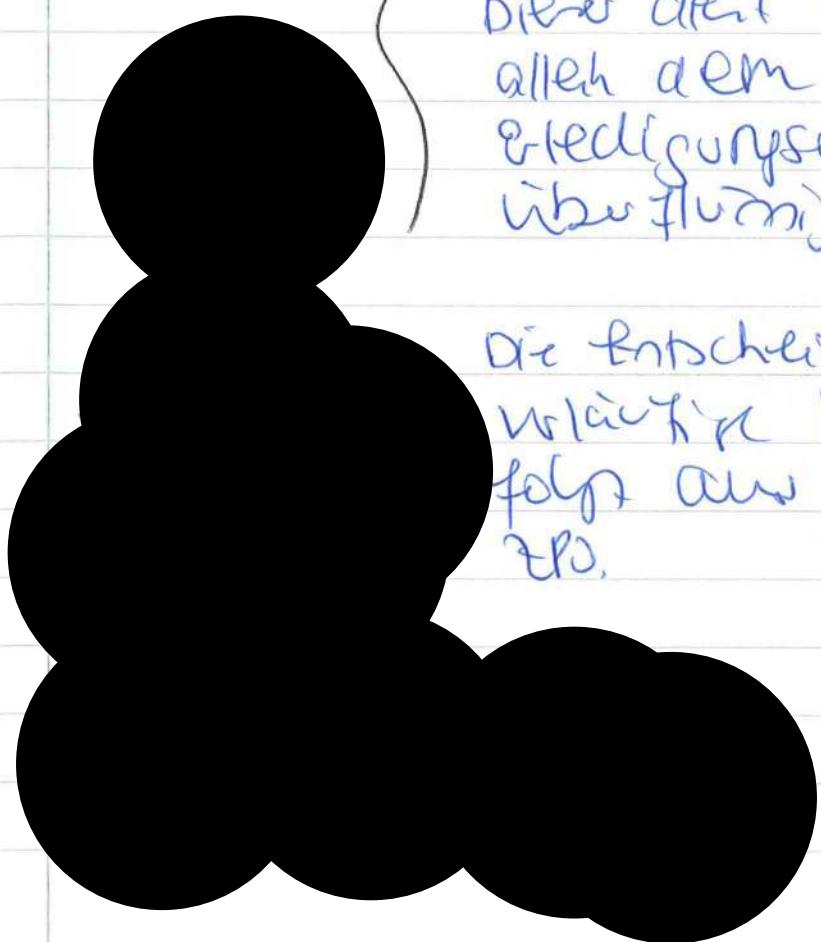
○ Der Hinterwiderholtantrag hat eine Wkt
von 1440 €, der Klagt
entliegt damit
mit unter 10%.

Setzt BGB Zug-um-Zug zu
erfüllen. Mit dem Angebot,
der Pktr zwangsgebe, obwohl
nicht die Nutzenverschärfung
zu zahlen, hat der Klagt
deutlich gemacht, dass
er diese ~~wkt~~ ggf. nicht
zahlt wird.

Ober den folgt geschlossen

Stufenantrag 1. erachtet keine
gesonderte Haftentlastung,
dieser dient wirtschaftlich
allein dem Hauptantrag, eine
Entschädigungserhöhung war
überflüssig).

Die Entscheidung über die
wirtschaftliche Vollstreckbarkeit
folgt aus §§ 707 Nr. 1, 709,
710, S. 1 + S. 2



Der Streitwert ist gem. § 44 Abs.
I 1 BGB auf 37440 €
festzusetzen.

Der Wert von Wäge und Würkbar
ist gem. § 45 I 1 BGB zusammen-
zurechnen, wirtschaftliche
Identität ist § 45 I 3 BGB
besteht nicht.

Bei der - fäller geöffnet - Stufen-
Wäge ist allein der höhere Wert
maßgeblich, § 44 BGB.

[Rechtsbehelfsbefreiung nach § 232
S. 4 Abs. 2 BGB entbehrlich]

[Urturteil Richtv
der Streitwert 68646]

Die Lösung ist gut gelungen und liegt im guten Bereich. Prakt.

Rubrum und Tumor sind fehlerfrei. Der Zusatz „zu Wege des Anerkennungswerts“ stellt im Hinblick auf die vorl. Vollstörker-Karte, welche Teil des Tumors ohne SiL vollenkt werden darf, in Frage.

Auch der Tatbestand ist sehr gut gelungen. Voraussetzungsfreiheit besteht noch in der Prozessgeschichte. Dort sollten Sie nicht Unfallrisiken aufzählen und alles das, was wichtig für die Autopsie relevant ist, erst in der „großen“ Prozessgeschichte am Ende des Tatbestandes bringen.

In der Richtigkeit sprechen Sie alle Probleme des Falles an. Historisch der Schleuder Allgemein wäre die Lösung in § 133 ZPO zu holen gewesen.

Auch die materielle Lösung ist ausreichend und wenn Sie das Problem an anderer Stelle als beim Inhalt des Kaufs (oder Beschaffbarkeit) verorten.

§ 93 ZPO wurde gesehen und spricht, wann und wie mit dem „richtigen“ Ergebnis

14 Punkte

Bunzl, P.A.